



# Das Beschwerdeverfahren nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Hinweise für die Praxis

Ab dem 01.01.2023 bzw. dem 01.01.2024 müssen Unternehmen im Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein „angemessenes“ internes Beschwerdeverfahren einrichten. Der Beitrag gibt praktische Hinweise zur Umsetzung dieser bußgeldbewehrten Pflicht.



**RA/FAArBR Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.**  
ist Partner bei BUSE in Frankfurt/M.

**E**iner gewissen Ironie entbehrt es nicht: Nach jahrelanger Diskussion über besseren Schutz für Whistleblower in Unternehmen schleppt sich das Hinweisgeber-schutzgesetz und damit die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen gerade mal so über die Zielgerade des Gesetzgebungsprozesses. Und gleichzeitig steht fest, schon ab dem 01.01.2023 sehen wir eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer recht vergleichbaren Einrichtung zur Entgegennahme von internen und externen Hinweisen, das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Es wird als Kernelement der unternehmerischen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG gesehen.

## Anwendungsbereich und Rechtsgrundlage

Das LkSG beansprucht ab 2023 Geltung für Unternehmen mit

- Hauptverwaltung,
- Hauptniederlassung,
- Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz
- oder Zweigniederlassung

sowie mit

- mindestens 3.000 Arbeitnehmer – beides in Deutschland und

ab 2024 dann auch für solche Unternehmen ab 1.000 Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 LkSG).

Das Gesetz enthält für diese Schwellenwerte Zurechnungstatbestände betreffend Leiharbeiter und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und soll dazu auch ins Ausland entsandte Arbeitnehmer erfassen (§ 1 Abs. 2 und 3 LkSG). Sicher nicht zu Unrecht weist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung des LkSG zuständige Behörde (§ 19 LkSG) darüber hinaus auf einen sog. „indirekten“ Anwendungsbereich hin: In diesen sollen Unternehmen fallen, die mittelbar betroffen sein können, z.B.

Zulieferer eines in den direkten Anwendungsbereich fallenden Unternehmens. Unklar ist dabei, welche Pflichten sich aus dem „indirekten“ Anwendungsbereich ergeben könnten. Im Anwendungsbereich haben Unternehmen für die Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens zu sorgen, das Hinweise auf Risiken und auch Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Geschäftsbereich des Unternehmens selbst oder eines unmittelbaren Zulieferers ermöglicht (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 LkSG). Das Gesetz macht dann auch konkret Vorgaben zur Ausgestaltung eines solchen Beschwerdeverfahrens (§ 8 Abs. 2-4 LkSG).

### Ziel und Leitplanken der Ausgestaltung

Da der Ausgangspunkt des Risikomanagements nach dem LkSG immer die gesetzlich vorgeschriebene Risikoanalyse sein muss (vgl. § 5 LkSG), wird auch die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens von der Risikoanalyse abhängen. Denkbar sind vor allem die Gestaltungsoptionen

- unternehmensinternes Verfahren,
- unternehmensexternes Verfahren oder
- kombiniert internes/externes Verfahren.

Dabei kann man von einer zwei-dimensionalen Zielstellung ausgehen: Zum einen dient das Verfahren als „Frühwarnsystem“ des Unternehmens. Denn es werden ja nicht erst Pflichtverletzungen, sondern schon Risiken, menschenrechtliche und umweltbezogene, in potenzielle Beschwerden einbezogen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LkSG). Daneben steht der Zugang zu Abhilfemaßnahmen, wenn dem Unternehmen Pflichtverletzungen aufgrund von Beschwerden bekannt werden (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 LkSG). Hier spricht man auch vom präventiv-repressiven Ziel des Verfahrens bei Beschwerden (PräReZi). Aus dem risikobasierten Ansatz ergibt sich eine weitere wichtige Weichenstellung für die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens, die Zielgruppenorientierung, d.h. der Blick auf potenzielle Betroffene. Für diese muss das Beschwerdeverfahren zugänglich sein (§ 8 Abs. 3 Satz 2 LkSG). Das Erfordernis der Zugänglichkeit entscheidet mit darüber, welche der drei Gestaltungsoptionen zu wählen ist. Das BAFA nennt in einer *Handreichung Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz* im Oktober 2022 sechs Beispiele für Zugangsbarrieren, die durch die Gestaltung der Zugänglichkeit des Verfahrens ausgeschaltet werden sollen (z.B. Sprachbarrieren oder Analphabetismus oder Kosten). Denkbar ist daher auch die parallele Einrichtung mehrerer Verfahren für unterschiedliche Zielgruppen.

### Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Wichtigste formelle Anforderung an das Beschwerdeverfahren ist das Festlegen einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung in Textform (§ 8 Abs. 2 LkSG). Damit ist eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b BGB) nötig. Praktikabel ist hier die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Präsenz des Unternehmens oder

sogar das Programmieren einer eigenen Website, um die Verfahrensordnung publik zu machen. Dabei wird wiederum die Zielgruppenorientierung und die Zugänglichkeit des Verfahrens eine entscheidende Rolle spielen. Die Verfahrensordnung enthält eine Darstellung der vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Beschwerdewege und eine Darstellung des Ablaufs des Beschwerdeverfahrens. Aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergibt sich ein Prozessablauf des Beschwerdeverfahrens in mindestens vier Schritten:

1. **Eingang einer Beschwerde**, dann Versand einer Eingangsbestätigung (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LkSG).
2. **Prüfung des Beschwerdesachverhalts** und dessen Erörterung mit dem Hinweisgeber (§ 8 Abs. 1 Satz 4 LkSG).
3. Erarbeiten von ggf. nötigen **Präventions- und Abhilfemaßnahmen**, basierend auf dem Beschwerdesachverhalt (§§ 6, 7 LkSG).
4. **Abschluss des Beschwerdeverfahrens** mit Ergebnismitteilung an die Verfahrensbeteiligten einschließlich der hinweisgebenden Person.

Das Beschwerdeverfahren muss die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person schützen und gleichzeitig für sie einen Schutz vor Repressalien aufgrund der Beschwerde gewährleisten (§ 8 Abs. 4 Satz 2 LkSG).

Und auch an die vom Unternehmen mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens beauftragten Personen stellt das Gesetz besondere Anforderungen. Sie müssen unparteiisch, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein (§ 8 Abs. 3 LkSG).

Ergänzend nennt das LkSG die Möglichkeit, ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 5 LkSG). Das ist aber nicht verpflichtend. Und es scheint auch aus Unternehmenssicht mit Blick auf die anderen gesetzlichen Verfahrensvorgaben nur in Ausnahmefällen sinnvoll, wenn überhaupt. Die umfassenden Dokumentations- und Berichtspflichten des Gesetzes beziehen sich ausdrücklich auch auf Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden ergriff. Hier entsteht die jährliche Berichtspflicht für das jew. vergangene Geschäftsjahr und die öffentliche und kostenfreie Zugänglichmachung der Berichterstattung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 LkSG).

### Effektivitätskriterien und Bußgeldvermeidung

Unternehmen müssen das Beschwerdeverfahren einmal jährlich und anlassbezogen auf seine Wirksamkeit hin überprüfen (§ 8 Abs. 5 LkSG). Das BAFA empfiehlt dazu zwei „Leitfragen“:

1. Ermöglicht und ermutigt das Beschwerdeverfahren das Hinweisgeben vor dem Eintritt einer Pflichtverletzung?
2. Werden Schäden von Hinweisgebern abgewendet und Abhilfemaßnahmen bei Pflichtverletzungen eingeleitet?

Eine Detailprüfung kann anhand der Effektivitätskriterien gemäß der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* erfolgen. Deren *Prinzip 31* setzt acht Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen fest.

Ein so gesetzeskonform und effektiv eingerichtetes Beschwerdeverfahren wird das Bußgeld für Non-Compliance von bis zu 800.000 € oder 8 Mio. € vermeiden (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 2 Satz 2 LkSG; § 30 Abs. 2 Satz 3 OWiG).